



STROM

Ergänzende Bedingungen

der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz)

zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Stand: Mai 2007

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die EV Greiz nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. **Ablesung** (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten sind Abrechnungsgrundlage, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 7 Tage liegen.

2. **Abrechnung und Abschlagszahlung** (zu §§ 12,13 StromGVV)

2.1 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden Abschläge erhoben.

3. **Zahlungsweise** (zu § 16 StromGVV)

3.1 Für Einzahlungen auf das von der Energieversorgung Greiz GmbH benannte Konto ist als Zahlungsgrund die Angabe der Kundennummer bzw. Vertragskontonummer erforderlich.

3.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der Energieversorgung Greiz GmbH.

3.3 Der Kunde kann nach folgenden Varianten seine Zahlungspflichten gegenüber der Energieversorgung Greiz GmbH erfüllen:

3.3.1 Einzugsermächtigungsverfahren

3.3.2 Überweisung

3.3.3 Barzahlung

3.3.4 Dauerauftrag

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Energieversorgung Greiz GmbH kann in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

4. **Zahlungsverzug** (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug sind der EV Greiz folgende Kosten zu erstatten:

Für jede schriftliche Mahnung: 0,2 LVS - netto

(LVS - netto: Lohnverrechnungsstunde, netto)

siehe www.evgreiz.de

Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen: 0,4 LVS - netto.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Teilbetragsforderungen, Lastschrift u. jeden nicht gedeckten Scheck: 0,1 LVS - netto.

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitung können Sollzinsen berechnet werden.

5. **Wiederherstellung der Versorgung** (zu § 19 StromGVV)

Für die Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:

innerhalb der Dienstzeit der EV Greiz: 1,2 LVS - brutto
außerhalb der Dienstzeit: 1,6 LVS - brutto.

(LVS – brutto: Lohnverrechnungsstunde, inkl. Umsatzsteuer)

siehe www.evgreiz.de

Wird der Kunde trotz Terminabsprache nicht angetroffen, wird für diesen Einsatz berechnet: 0,6 LVS brutto.

Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die EV Greiz von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge, der Mahnkosten bzw. Nebenforderungen und gegebenenfalls einer Vertragsstrafe nach § 10 StromGVV abhängig machen.

Die bei physischer Trennung des Netzanschlusses entstehenden Kosten trägt der Kunde nach Aufwand.

6. **Kündigung (zu § 20 StromGVV)**

Eine Kündigung des Kunden bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer / Vertragskontonummer
- Datum des Auszugs
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer und Zählerstand
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.